

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom 17. November 2009

GS 36.1252

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 1994¹ über Ausbildungsbeiträge, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1995² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 12a Teuerungsanpassung

Die Beträge in den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1994³ über Ausbildungsbeiträge werden wie folgt der Teuerung angepasst:

§ 9 Absätze 4 und 5

⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 4'400 Fr. vermindert.

⁵ Für jedes in Ausbildung stehende Kind der Familie wird der Grundbetrag um zusätzlich 5'500 Fr. vermindert.

§ 10 Höhe der Stipendien

¹ Der Mindestbetrag für ein Stipendium beträgt 1'100 Fr. für ein Ausbildungsjahr.

² Die Höchstbeträge für Stipendien für ein Ausbildungsjahr im ersten Bildungsgang betragen:

- a. für Ausbildungen an Universitäten, Fachhochschulen, Lehramtsbildungsanstalten, Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen, Erzieher, Erzieherinnen und Geistliche, höheren technischen und landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie höheren Handels- und Verwaltungsschulen 8'400 Fr.

¹ GS 32.99, SGS 365

² GS 32.180, SGS 365.11

³ GS 32.99, SGS 365

- b. für Ausbildungen an Maturitätsschulen, Vollzeitberufsschulen, Schulen für Allgemeinbildung, Fachschulen und paramedizinischen Berufsschulen, Berufslehren und Anlehren 4'400 Fr.

³ Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei Bewerbern und Bewerberinnen in Weiterbildung, Zweitausbildung oder Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit 14'400 Fr.

⁴ Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen für das Ehepaar und bei in eingetragener Partnerschaft sich befindenden Bewerbern und Bewerberinnen für das Partnerpaar 20'000 Fr.

⁵ Wenn der Schulbesuch Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Wohnsitzes bedingt, weil keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit in der Region besteht, können im Rahmen der dadurch verursachten Mehrkosten zusätzliche Beiträge bis höchstens 6'000 Fr. für jedes Ausbildungsjahr ausgerichtet werden.

⁶ Hohe Schulgelder von über 1'300 Fr. im Ausbildungsjahr werden bis höchstens 5'500 Fr. für ein Jahr in Anrechnung gebracht.

⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind des Bewerbers oder der Bewerberin werden weitere 3'300 Fr. ausgerichtet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt für Ausbildungsjahre, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Liestal, 17. November 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin